Erster Titel: Grundlagen

10 Tarifgrundlagen

Transportvorschriften

10.0 Die Beförderung von Personen, Tieren und Gegenständen durch die Verkehrsbetriebe St. Gallen (VBSG) erfolgt nach den Bestimmungen des Transportgesetzes[2] und der vom Bundesrat erlassenen Transportverordnung[3]. Überdies gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

Geltungsbereich

10.1 Der Geltungsbereich dieses Tarifs umfasst das Liniennetz der VBSG auf dem Gebiet der Politischen Gemeinde St. Gallen.

Finanzierungskonzept

10.2[4] Die Finanzierung der Angebote der Verkehrsbetriebe im Agglomerationsverkehr, im Ortsverkehr mit regionaler Bedeutung und im Ortsverkehr erfolgt nach den Bestimmungen des Eisenbahngesetzes (SR 742.101), der vom Bundesrat erlassenen Abgeltungsverordnung (SR 742.101.1), des Einführungsgesetzes zum Eisenbahngesetz (sGS 713.1) und der dazugehörenden Verordnung.

10.3[5]

Zweiter Titel: Allgemeine Bestimmungen

20 Allgemeines

Einheitstarif

20.0 Auf dem Liniennetz der VBSG innerhalb des Stadtgebietes gilt der Einheitstarif.

Selbstbedienung

20.1 Auf dem ganzen Netz der VBSG gilt die Selbstbedienung. Reisende ohne Fahrausweis haben unmittelbar beim Einsteigen unaufgefordert im Wagen ein Billett zu lösen oder die Tages- bzw. Mehrfahrtenkarte zu entwerten.

Aufbewahrung der Fahrausweise

20.2 Der Fahrausweis ist bis zum Ende der Fahrt aufzubewahren.

[1] VOS 11, 429
[2] SR 742.40
[3] SR 742.40
[4] geändert durch Nachtrag III vom 28. Oktober 1997, cRS 1998, 7
[5] aufgehoben durch Nachtrag III vom 28. Oktober 1997, cRS 1998, 7

Rauchverbot	20.3 In den Fahrzeugen ist das Rauchen verboten.
	21 Taxfreie Beförderung
Kinder bis 6 Jahre	21.0 Kinder bis zum vollendeten 6. Altersjahr werden gratis befördert.
Blinde	21.1 Blinden, die im Besitze des Schweizerischen Blindenausweises der Nahverkehrsbetriebe sind, wird freie Fahrt gewährt. Eine Begleitperson oder der Blindenführerhund wird ebenfalls gratis befördert.
Handgepäck befördert.	21.2 Handgepäck wird gratis, anderes Gepäck wird nicht
Kinderwagen und Rollstühle	21.3 Kinderwagen und Rollstühle werden gratis befördert. Während der Spitzenzeiten besteht kein Anspruch auf Beförderung.
	22 Ermässigungen
Kinder von 6 bis 16 Jahren	22.0 Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 16. Altersjahr erhalten sämtliche Fahrausweise zu einem ermässigten Preis.
Junioren bis 25 Jahre	22.1 Jugendliche bis zum vollendeten 25. Altersjahr erhalten Abonnemente zu einem ermässigten Preis[1].
Senioren	22.2 Personen im AHV-Alter (Damen ab dem 62. Geburtstag, Herren ab dem 65. Geburtstag) erhalten Abonnemente zu einem ermässigten Preis.
Militärpersonen	22.3 Wehrmänner und Angehörige des militärischen Frauendienstes in Uniform erhalten Einzelbillette zu einem ermässigten Preis.
Invalide	22.4[2]

[1] geändert durch Nachtrag IV vom 25. August 1998, cRS 1999,1
[2] aufgehoben durch Nachtrag IV vom 25. August 1998, cRS 1999,1

sRS 521.3

Velos	22.5 Für den Transport von Velos können ermässigte Billete oder ermässigte Mehrfahrtenkarten bezogen werden. Während der Spitzenzeiten besteht kein Anspruch auf Beförderung.
Hunde	22.6 Für Hunde können sämtliche Fahrausweise zu einem ermässigten Preis bezogen werden.
Familienermässigung	22.7 Die Familienermässigung der Schweizerischen Transportunternehmungen wird auf sämtlichen Fahrausweisen gewährt.[1]
	23 Kontrolle, Gültigkeit der Fahrausweise
Fahrausweis kontrolle	23.0 Die Fahrausweise und die dazugehörenden Benützungsberechtigungen sind dem Kontrollpersonal vorzuweisen.
Fahrgäste ohne gültigen Fahrausweis	23.1 Fahrgäste, die ohne gültigen Fahrausweis oder ohne die für einen verbilligten Fahrausweis zugehörige Benützungsberechtigung im Fahrzeug angetroffen werden, haben den vom Stadtrat festgelegten Zuschlag zu bezahlen. Straf- und zivilrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.
Bearbeitungsgebühr	23.2 Wird der Zuschlag nicht unmittelbar dem Kontrollpersonal bezahlt, ist er innert 10 Tagen zu entrichten. Wird der Zuschlag nicht bezahlt oder kein gültiges Monats- oder Jahresabonnement vorgewiesen, erfolgt Rechnungstellung mit einer vom Stadtrat festgelegten zusätzlichen Bearbeitungsgebühr. Nach Ablauf einer erneuten Zahlungsfrist von 10 Tagen ab der Zustellung wird Strafanzeige erhoben.
Rückerstattung des Zuschlages	23.3 Abonnenten wird der Zuschlag zurückerstattet, wenn sie innerhalb von 10 Tagen nachweisen, dass sie im Besitz eines gültigen persönlichen Monats- oder Jahresabonnements oder der Benützungsberechtigung für einen ermässigten Fahrausweis sind und diese nur anlässlich der Kontrolle nicht auf sich getragen haben.

[1] geändert durch Nachtrag II vom 21. November 1995, cRS 1996, 75

Beschädigte Abonnemente	23.4 Beschädigte oder unleserlich gewordene Abonnemente werden eingezogen. Die Abonnenten erhalten an der Verkaufsstelle gegen Bezahlung einer vom Stadtrat festgelegten Ausfertigungsgebühr ein gleichlautendes neues Abonnement.
Missbrauch von Fahrausweisen	23.5 Jede missbräuchliche Benützung oder Abänderung eines Fahrausweises hat den sofortigen Entzug ohne Ersatzleistung zur Folge. Für die missbräuchlich ausgeführten Fahrten ist der Preis für gewöhnliche Billette für einfache Fahrt zu bezahlen. Ferner wird für die Fahrt, bei welcher der Missbrauch festgestellt wurde, der vom Stadtrat festgelegte Zuschlag erhoben. Straf- und zivilrechtliche Massnahmen bleiben vorbehalten.

Dritter Titel: Gelegenheitsfahrausweise

30 Einzelbillette

Bezug	30.0 Einzelbillette sind an den Billettautomaten in den Fahrzeugen oder an den Haltestellen zu lösen.
Billettsorten	30.1 Es werden folgende Billettsorten ausgegeben: – allgemeine Billette, – ermässigte Billette.
Umsteigen und Fahrtunterbrechung	30.2 Ein Billett berechtigt zu einer ununterbrochenen, einfachen Fahrt vom Ausgangspunkt bis zum Fahrziel. Bei Fahrtunterbrechung ist für die Weiterfahrt erneut der Fahrpreis zu entrichten. Notwendiges Umsteigen auf den nächstfolgenden Kurs einer andern Linie gilt nicht als Fahrtunterbrechung.
Benützungsberechtigung	30.3 Der Transport mit ermässigten Billetten ist nur im Rahmen der in Ziff. 22 abschliessend aufgezählten Ermässigungsbedingungen sowie in Verbindung mit einer Identitätskarte oder einem gleichwertigen Ausweis gestattet.

31 Tageskarten

Bezug	31.0 Tageskarten können bei den Verkaufsstellen oder an den Billettautomaten bezogen werden.

Billettsorten	31.1 Es werden folgende Billettsorten ausgegeben: – allgemeine Tageskarten, – ermässigte Tageskarten.
Zeitliche Gültigkeit	31.2 Die Gültigkeitsdauer der Tageskarte beträgt 24 Stunden. Sie beginnt mit der Ausgabezeit des Automaten oder mit der Zeit des Entwerters.
Anzahl Fahrten	31.3 Tageskarten berechtigen zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich und während der entsprechenden zeitlichen Gültigkeit.
Benützungsberechtigung	31.4 Der Transport mit ermässigten Tageskarten ist nur im Rahmen der in Ziff. 22 abschliessend aufgezählten Ermässigungsbedingungen gestattet.

32 Mehrfahrtenkarten

Bezug	32.0 Mehrfahrtenkarten können bei den Verkaufsstellen oder an den Verkaufsautomaten bezogen werden.
Sorten von Mehrfahrtenkarten	32.1[1] Es werden folgende Sorten von Mehrfahrtenkarten ausgegeben: – allgemeine Mehrfahrtenkarten, – ermässigte Mehrfahrtenkarten,
Umsteigen und Fahrtunterbrechung	32.2 Ein entwertetes Feld einer Mehrfahrtenkarte berechtigt zu einer ununterbrochenen, einfachen Fahrt vom Ausgangspunkt bis zum Fahrziel. Bei Fahrtunterbrechung ist für die Weiterfahrt erneut der Fahrpreis zu entrichten. Notwendiges Umsteigen auf den nächstfolgenden Kurs einer andern Linie gilt nicht als Fahrtunterbrechung.
Übertragbarkeit	32.3 Der Inhaber der allgemeinen Mehrfahrtenkarte darf diese für mehrere Personen entwerten, sofern diese Personen spätestens mit dem Karteninhaber das Fahrzeug verlassen. Dasselbe gilt für die Entwertung der ermässigten Mehrfahrtenkarte, sofern die Mitfahrer Benützungsberechtigte sind.

[1] geändert durch Nachtrag IV vom 25. August 1998, cRS 1999.1

Zeitliche Gültigkeit	32.4 Die Mehrfahrtenkarten sind während einer Tarifperiode unbeschränkt gültig. Bei einer Tarifrevision werden besondere Übergangsbestimrnungen erlassen.
Benützungs-berechtigung	32.5 Der Transport mit ermässigten Mehrfahrtenkarten ist nur nur im Rahmen der in Ziff. 22 abschliessend aufgezählten Ermässigungsbedingungen sowie in Verbindung mit einer Identitätskarte oder einem gleichwertigen Ausweis gestattet.
Fehlerhafte Entwertung	32.6 Beschädigte Mehrfahrtenkarten, die nicht mehr entwertet werden können, sind bei der Verkaufsstelle VBSG umzutauschen. Mehrfahrtenkarten, deren letztes Feld am Automaten nicht mehr entwertet werden kann, sind bei Antritt der Fahrt unaufgefordert dem Wagenführer abzugeben.

Vierter Titel: Abonnemente

40 Allgemeine Bestimmungen

Form	40.0 Die Abonnemente sind persönlich. Sie bestehen aus drei Teilen: – einem Einheitsumschlag, – eine Grundkarte mit Foto, – einer Abonnementskarte.
Grundkarte	40.1 Erwachsene erhalten ihre Abonnemente ohne Formalitäten. Kinder und Jugendliche sowie Senioren erhalten ihre Grundkarte beim erstmaligen Bezug gegen Vorweisung eines amtlichen Ausweises mit Foto (Altersnachweis). Die Grundkarte wird für 10 Jahre ausgestellt. Die Grundkarte wird gültig, wenn sie mit Fotografie, Name, Vorname, Adresse – Geburtsdatum bei Jugendlichen und Senioren – und Unterschrift des Inhabers sowie dem Stempel der Verkaufsstelle versehen ist. Für Hunde ist auf der Grundkarte in der Rubrik <Name> der Vermerk <Hund> anzubringen. Sie ist vom verantwortlichen Eigentümer zu unterzeichnen. Eine Fotografie ist nicht notwendig.

Abonnementskarte	40.2 Das ganze Abonnement wird gültig, wenn die Abonnementskarte mit Name, Vorname, Adresse und Unterschrift des Eigentümers sowie dem Jahres-, Monats- oder Wochenstempel (fortlaufende Wochennummer) der Verkaufsstelle versehen ist und wenn die Unterschriften von Grund- und Abonnementskarte übereinstimmen.
Bezug	40.3 Die Grundkarte kann bei der Verkaufsstelle VBSG bezogen werden. Die Abonnementskarten können ohne Formalitäten bei allen Verkaufsstellen bezogen werden.
Zeiteinheiten	40.4 Als Einheiten der zeitlichen Gültigkeit der Abonnemente kommen die Woche (Beginn Montag) und der Kalendermonat zur Anwendung. Jahresabonnemente gelten ab dem ersten Tag eines beliebigen Monats.
Anzahl Fahrten	40.5 Die Abonnemente berechtigen zu einer beliebigen Anzahl Fahrten im Geltungsbereich und während der entsprechenden zeitlichen Gültigkeit.
Fahrausweis-kontrolle	40.6 Die Abonnemente sind dem mit der Kontrolle beauftragten Personal unaufgefordert und offen vorzuweisen. Die Abonnementskarte ist im Einheitsumschlag zusammen mit der Grundkarte vorzuweisen.
Ersatz verlorener Abonnemente	40.7 Verlorene oder gestohlene Jahresabonnemente werden gegen Entrichtung einer vom Stadtrat festgelegten Gebühr ersetzt, sofern der Verlust und die nötigen Bemühungen zur Wiedererlangung des Abonnements nachgewiesen werden können. Andere verlorene oder gestohlene Abonnemente werden nicht ersetzt.
Rückerstattung	40.8 Für nur teilweise benützte Monats- und Jahresabonnemente wird gegen Rückgabe der Abonnementskarte eine Rückerstattung gewährt. Das Abonnement gilt bis zum Tag der Rückgabe als benützt. Bei der Rückgabe eines Monatsabonnements wird pro Benützungstag der Preis für einen Wochenabonnementstag angerechnet und die Differenz zurückerstattet.

Bei der Rückgabe eines Jahresabonnements wird pro Benützungstag der Preis für einen Monatsabonnementstag - ein Monat gleich 30 Tage - angerechnet und die Differenz zurückerstattet.

41 Allgemeine Abonnemente

Abonnementssorten

41.0 Allgemeine Abonnemente sind erhältlich für die Gültigkeitsdauer von
- 1 Woche,
- 1 Monat,
- 1 Jahr.

Benützungsberechtigung

41.1 Für allgemeine Abonnemente ist keine Benützungsberechtigung erforderlich.

42 Ermässigte Abonnemente

Abonnementssorten

42.0 Ermässigte Abonnemente sind erhältlich für die Gültigkeitsdauer von
- 1 Woche,
- 1 Monat,
- 1 Jahr.

Benützungsberechtigung

42.1 Der Transport mit ermässigten Abonnementen ist nur im Rahmen der in Ziff. 22 abschliessend aufgezählten Ermässigungsbedingungen gestattet.

Fünfter Titel: Besondere Regelungen

50 Pauschalabkommen

Berechtigung zur Vereinbarung von Pauschalabkommen

50.0 Für Anlässe, Kongresse und Veranstaltungen können die die VBSG Pauschalabkommen vereinbaren.

Preisermässigungen

50.1 Die Preisermässigungen sollen je nach der zu erwartenden Benützung sinngemäss die Rabatte der übrigen Fahrausweissorten nicht übersteigen.

51 Extrafahrten

Extrafahrten können mit der Verwaltung der VBSG vereinbart werden. Die Tarife werden vom Stadtrat festgelegt.

52 Tarifgemeinschaften

Ermächtigung zur Vereinbarung von Tarifgemeinschaften

52.0 Der Stadtrat ist ermächtigt, Vereinbarungen über Tarifgemeinschaften abzuschliessen mit
- andern konzessionierten Transportunternehmungen,
- Gemeinden, die durch die VBSG bedient werden,
- Gemeinden in der Region, die ihren Einwohnern als Zusatzangebot die Leistungen der Verkehrsbetriebe anbieten und diese Leistungen abgelten.

Geltungsbereich der Gemeinschaftstarife

52.1 Für Tarifgemeinschaften haben die vorliegenden Bestimmungen für die Beförderung von Personen, Gepäck und Hunden durch die VBSG Gültigkeit, soweit sie nicht in Widerspruch zu den besonderen Vereinbarungen der Tarifabkommen stehen.

Fahrpreise der Tarifgemeinschaften

52.2 Die Fahrpreise der Tarifvereinbarungen mit andern Gemeinden und Transportunternehmungen sind in separaten Tarifen aufzuführen.

Fahrtaxen

Die Preise für die einzelnen Fahrausweise sind in einem separaten Tarif enthalten.

Sechster Titel: Schlussbestimmungen

60 Genehmigung

Bundesamt für Verkehr

60.0 Das Bundesamt für Verkehr hat die Genehmigung am 24. Dezember 1986 erteilt.

61 Inkrafttreten

Zeitpunkt

61.0 Dieses Tarifreglement tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist am 1. Januar 1997 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Dezember 1981[1] samt dem Nachtrag I.

[1] VOS 11.81/VOS 11.373

Siebter Titel: Preistabellen[1]

70 Tarif für die Verkehrsbetriebe[1]

St. Gallen, den 18. November 1986

Im Namen des Grossen Gemeinderats
Der Präsident:
Ziltener

Der Stadtschreiber:
Bergmann

[1] aufgehoben durch Bereinigungsreglement I vom 27. Oktober 1992, VOS 12, 559